

Bundesverwaltungsgericht

Straftat ohne Wissenschaftsbezug rechtfertigt nicht Entzug des Doktor-Titels

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 12 Abs. 1 GG; § 30 Abs. 5, § 32, §§ 33 f. BZRG, § 137 Abs. 1 Nr. 1, § 144 Abs. 4 VwGO; § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO

Indem sie die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Promotionsbewerbers in dem beschriebenen weiten Sinn zu einer materiellen Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion erhebt, verletzt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit. (Nichtamtl. Leitsatz)

BVerwG, Urteil vom 30.09.2015 – 6 C 45 .14 –

Gründe:

[1] Der Kl. ist Diplom-Ingenieur für Energie- und Wärmetechnik. Er wendet sich dagegen, dass ihm die beklagte Technische Universität den von ihrer Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie verliehenen akademischen

Grad des Dr.-Ing. für das Fachgebiet Verbundwerkstoffe entzogen hat. [...]

II

[10] Die zulässige Revision des Kl. ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und stellt sich auch nicht aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO). [...]

[12] **1.** Die beklagte Universität hat in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO bestimmt, dass einem Promotionsantrag ein höchstens drei Monate altes Führungszeugnis oder die Erklärung, dass gemäß § 30 Abs. 5 BZRG ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Bkl. beantragt worden sei, beizufügen ist. Die Vorschrift hat nach ihrer für den Senat verbindlichen Auslegung durch das OVG eine Doppelnatur und stellt dementsprechend in zweifacher Beziehung eine Voraussetzung für die Zulassung eines Bewerbers zur Promotion auf. Sie misst zum einen in materieller Hinsicht der Belastung eines Promotionsbewerbers mit Vorstrafen, die nach Maßgabe des § 32 BZRG in dem durch §§ 33 f. BZRG gezogenen zeitlichen Rahmen in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, Relevanz für die Zulassung zur Promotion bei. Sie erlegt dem Bewerber zum anderen in formeller Hinsicht die Pflicht auf, entsprechende Verurteilungen der für ihn zuständigen Fakultät der Bkl. zu offenbaren und im Zusammenhang hiermit ein hinreichend aktuelles Führungszeugnis beizubringen. Wie das OVG zu dem materiellen Gehalt der Norm weiter festgestellt hat, fordert die Bkl. die weitgehende strafrechtliche Unbescholtenheit eines Promotionsbewerbers, ohne vorab festgelegt zu haben, dass im Fall einer in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilung die Zulassung zur Promotion zwingend zu versagen ist. Die Bkl. hat andererseits nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen trotz Vorliegens einer solchen Verurteilung eine Zulassung zur Promotion möglich ist. Die Bkl. behält sich damit eine Versagung der Zulassung in jedem einschlägigen Fall vor. Eine in ein Führungszeugnis aufzunehmende Verurteilung ist damit stets von potentieller Relevanz für die Promotionszulassung.

[13] **2.** Indem sie die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Promotionsbewerbers in dem beschriebenen weiten Sinn zu einer materiellen Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion erhebt, verletzt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit. Die Norm betrifft für eine große Zahl von Promotionsbewerbern den Schutzbereich des Grundrechts (**a**) und schränkt dieses in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise ein (**b**).

[14] **a)** Das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ermöglicht als für das Arbeits- und Wirtschaftsleben zentrales Freiheitsrecht dem Einzelnen die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zur materiellen Sicherung seiner individuellen Lebensgestaltung, schützt die selbstbestimmte berufliche Entwicklung und dient der Abwehr von in diesem weiten Sinne berufsbezogenen Belastungen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 08.03.1983 – 1 BvR 1078/80 – BVerfGE 63, 266 <286 f.> und vom 07.02.1990 – 1 BvR 26/84 – BVerfGE 81, 242 <254>; Mann, in: Sachs <Hrsg.>, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 12 Rdnr. 16; Manssen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck <Hrsg.>, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 12 Abs. 1 Rdnr. 5, 45). In den

Schutzbereich dieses Freiheits- und Abwehrrechts greift die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO mit der Bestimmung, dass die Zulassung zur Promotion wegen jeder in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilung versagt werden kann, ein.

[15] Zwar werden sowohl die Promotion als Prüfung als auch der Doktorgrad als Leistungsnachweis durch ihren akademischen und wissenschaftsbezogenen Charakter geprägt (BVerfG, Beschluss vom 03.03.1993 – 1 BvR 557, 1551/88 – BVerfGE 88, 129 <140>, Kammerbeschluss vom 03.09.2014 – 1 BvR 3353/13 – NVwZ 2014, 1571; BVerwG, Urteil vom 31.07.2013 – 6 C 9.12 – BVerwGE 147, 292 Rdnr. 21 ff.; Maurer, Promotion, in: Flämig/Kimminich/Krüger/Meusel/Rupp/Scheven/Schuster/Graf Stenbock-Fermor <Hrsg.>, Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 756). Trotz dieser Wissenschaftsbezogenheit sind Beschränkungen, die den Erwerb des Doktorgrades betreffen, von erheblicher Bedeutung auch für die Verwirklichung der Berufsfreiheit der Promotionsbewerber. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die beruflichen Positionen eines Professors oder Juniorprofessors, für die die Promotion, wie sich aus § 44 Nr. 3 HRG und § 47 Satz 1 Nr. 3 HRG sowie entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts ergibt, eine die Berufswahl betreffende subjektive Zulassungsvoraussetzung darstellt. Vielmehr erweist es sich auch für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten außerhalb des universitären Bereichs jedenfalls für die Berufsausübung als förderlich, wenn die Berufstätigen auf einen Doktorgrad als Nachweis einer von ihnen erbrachten wissenschaftlichen Leistung verweisen können (vgl. Kluth, in: FS Schiedermaier, 2001, S. 583 f.; Maurer, Promotion, in: Flämig/Kimminich/Krüger/Meusel/Rupp/Scheven/Schuster/Graf Stenbock-Fermor <Hrsg.>, Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 758; Epping, in: Leuze/Epping <Hrsg.>, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, Stand: September 2013, § 67 Rdnr. 6 und der Sache nach auch bereits: BVerwG, Urteil vom 31.07.2013 – 6 C 9.12 – BVerwGE 147, 292 Rdnr. 31).

[16] **b)** Der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG in Gestalt der durch § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO aufgestellten Promotionszulassungsvoraussetzung einer weitgehenden strafrechtlichen Unbescholtenheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Eingriffe in die Berufsfreiheit sind nur auf Grund eines Gesetzes erlaubt, das in materieller Hinsicht durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des jeweiligen Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2000 – 1 BvR 539/96 – BVerfGE 102, 197 <212 f.>, Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01 – BVerfGE 115, 276 <304>).

[17] Die eingreifende Norm des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO erweist sich bereits deshalb als unverhältnismäßig, weil sie mit dem besagten Regelungsgehalt kein legitimes Gemeinwohlziel verfolgt. Es gibt kein schützenswertes Interesse der beklagten Universität, das sie berechnen könnte, als Voraussetzung für die Zulassung eines Bewerbers zur Promotion dessen strafrechtliche Unbescholtenheit in dem durch § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO umschriebenen Ausmaß zu fordern.

[18] Die Universitäten sind ungeachtet ihrer Organisationsform als juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 16.01.1963 – 1 BvR 316/60 – BVerfGE 15, 256 <262>), das sie auch in ihrem Recht auf akademische Selbstverwaltung schützt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 26.06.2015 – 1 BvR 2218/13 – juris Rdnr. 16 ff.; BVerwG, Urteil vom 23.09.1992 – 6 C 2.91 – BVerwGE 91, 24 <36>). Ein besonders herausgehobener Bestandteil der akademischen Selbstverwaltung und der darin enthaltenen universitären Satzungsautonomie ist die Befugnis der Universitäten bzw. ihrer Fakultäten, auf Grund gesetzlicher Ermächtigung das Promotionswesen zu regeln (Scholz, in: Maunz/Dürig <Hrsg.>, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 162, Stand Mai 1977; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck <Hrsg.>, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 365, 400; v. Coelln, in: Friauf/Höfling <Hrsg.>, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand Juni 2015, Art. 5 <3. Teil> Rdnr. 88). Der Umstand, der es erfordert und rechtfertigt, die Ausgestaltung der Promotion und ihrer Voraussetzungen in einem weiten gesetzlichen Rahmen der grundgesetzlich garantierten akademischen Selbstverwaltung zu überantworten, ist die Wissenschaftsbezogenheit des Regelungsgegenstands. Der Bezug zur Wissenschaft begrenzt andererseits das legitime universitäre Regelungsinteresse.

[19] Die Universitäten sind generell nicht zur Abgabe und Durchsetzung von Werturteilen berufen, die außerhalb der Wissenschaft angesiedelt sind. Sie dürfen deshalb von einer gesetzlichen Ermächtigung zur Entziehung eines Doktorgrades wegen nachträglicher Unwürdigkeit nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen eines Promovierten Gebrauch machen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 03.09.2014 – 1 BvR 3353/13 – NVwZ 2014, 1571 Rdnr. 17; BVerwG, Urteil vom 31.07.2013 – 6 C 9.12 – BVerwGE 147, 292 Rdnr. 21 ff.). Ebenso ist es ihnen verwehrt, die Zulassung zur Promotion durch autonome Rechtsetzung in persönlicher Hinsicht von einer durch wissenschaftliche Erfordernisse nicht gerechtfertigten Unbescholtenheit der Promotionsbewerber abhängig zu machen. Was ein strafbares Verhalten anbelangt, dürfen die Universitäten hier wie dort nur solchen Taten Relevanz beimessen, die die Funktionsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsprozesses in Frage stellen und deshalb einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweisen. Dies ist etwa bei einem Betrug beim Einwerben von Drittmitteln (v. Barga, JZ 2015, 819 <822>) oder einer Volksverhetzung in Form einer pseudowissenschaftlichen Publikation (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 30.11.1988 – 1 BvR 900/88 – juris Rdnr. 9 f.; BVerwG, Beschluss vom 05.05.1988 – 7 B 8.88 – Buchholz 421.11 § 4 GfAG Nr. 1 S. 3) der Fall. Hingegen sind die Universitäten nicht legitimiert, auf Straftaten ohne einen derartigen Wissenschaftsbezug mit einem Entzug des Doktorgrades oder der Versagung der Zulassung zur Promotion zu reagieren.

[20] 3. Die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO steht mit ihrem durch das OVG festgestellten materiellen Inhalt ferner nicht im Einklang mit der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit. Auf dieses Grundrecht können sich die Promotionsbewerber im Hinblick auf ihre Zulassung zur Promotion berufen, wenn sie die in rechtmäßiger Weise,

insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgestellten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllen (a). Eine solcherart gerechtfertigte Zulassungsvoraussetzung enthält § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO mit der geforderten weitgehenden strafrechtlichen Unbescholtenheit der Promotionsbewerber nicht (b).

[21] a) Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zunächst ein Abwehrrecht des einzelnen Wissenschaftlers und gewährt diesem einen von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung. Die grundrechtliche Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit enthält darüber hinaus eine objektive, das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm, der zufolge der Staat funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs zur Verfügung stellen und innerhalb dieses Betriebs die freie Wissenschaft durch eine geeignete Organisation schützen muss. Schließlich gewährt das Grundrecht den in der Wissenschaft Tätigen ein Recht auf Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs (vgl. zu allen drei Ausprägungen etwa: BVerfG, Urteil vom 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 – BVerfGE 35, 79 <112 ff.>; Beschlüsse vom 26.10.2004 – 1 BvR 911/00 u.a. – BVerfGE 111, 333 <353 ff.> und vom 20.07.2010 – 1 BvR 748/06 – BVerfGE 127, 87 <114 f.>; zusammenfassend: v. Coelln, in: Friauf/Höfling <Hrsg.>, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand Juni 2015, Art. 5 <3. Teil> Rdnr. 49 ff.). Für Promotionsbewerber kommt im Hinblick auf ihre Zulassung zur Promotion der teilhaberechtliche Aspekt des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zum Tragen.

[22] Zwar beziehen sich die von dem BVerfG bisher ausdrücklich anerkannten Ausprägungen des wissenschaftsfreiheitlichen Teilhaberechts allein auf die Rechtsstellung der im Universitätsbetrieb tätigen Hochschullehrer (vgl. neben dem Recht auf Teilhabe an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs etwa: BVerfG, Urteil vom 08.02.1977 – 1 BvR 79/70 u.a. – BVerfGE 43, 242 <285>; Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 911/00 u.a. – BVerfGE 111, 333 <362> – Mindestausstattung mit Personal- und Sachmitteln; Beschluss vom 28.10.2008 – 1 BvR 462/06 – BVerfGE 122, 89 <117> – Beteiligung an der Ausbildung und der Nachwuchsförderung). Dieser Befund schließt jedoch die Annahme eines Teilhaberechts in der hier in Rede stehenden Konstellation nicht aus. Denn zum festen Bestand der bundesverfassungsgerichtlichen Grundrechtsjudikatur zählt auch das – vornehmlich aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitete – Recht auf Teilhabe an staatlich monopolisierten Ausbildungsressourcen (grundlegend: BVerfG, Urteil vom 18.07.1972 – 1 BvL 32/70 u.a. – BVerfGE 33, 303 <331 ff.>). In strukturell vergleichbarer Weise steht die Vergabe des Doktorgrades als Nachweis einer erbrachten wissenschaftlichen Leistung faktisch im Monopol der Universitäten. Mit dem Ziel, einen solchen Grad zu erlangen, bemühen sich die Promotionsbewerber bei der Anfertigung ihrer Dissertation um neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Unterfällt indes, was unbestritten ist, dieses Bemühen als solches dem Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, ist es konsequent, auch die Zulassung zur Promotion als dem mit diesem Bemühen erstrebten Abschluss bei einer Erfüllung der hierfür rechtmäßig aufgestellten

Voraussetzungen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zuzuordnen (Kluth, in: FS Schiedermaier, 2001, S. 582; Epping, in: Leuze/Epping <Hrsg.>, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, Stand: September 2013, § 67 Rdnr. 4; im Ergebnis auch Maurer, Promotion, in: Flämig/Kimminich/Krüger/Meusel/Rupp/Scheven/Schuster/Graf Stenbock-Fermor <Hrsg.>, Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 757 f.).

[23] **b)** Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO hat mit ihrem materiellen Inhalt als Schranke des auf eine Zulassung zur Promotion gerichteten Teilhaberechts der Promotionsbewerber aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ebenso wenig Bestand, wie sie als Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden kann. Die beklagte Universität hat die Zulassungsvoraussetzung der weitgehenden strafrechtlichen Unbescholtenheit eines Promotionsbewerbers nicht in rechtmäßiger Weise aufgestellt. Wie bereits dargelegt, sind zwar die Universitäten im Rahmen ihrer gleichfalls durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten akademischen Selbstverwaltung und der darin enthaltenen Satzungsautonomie grundsätzlich berufen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion festzulegen und damit auch das besagte Teilhaberecht zu begrenzen (vgl. zu den aus kollidierendem Verfassungsrecht abzuleitenden Schranken der Wissenschaftsfreiheit nur: BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010 – 1 BvR 216/07 – BVerfGE 126, 1 <24>; BVerwG, Urteil vom 26.09.2012 – 6 CN 1.11 – BVerwGE 144, 195 Rdnr. 25; v. Coelln, in: Friauf/Höfling <Hrsg.>, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand Juni 2015, Art. 5 <3. Teil> Rdnr. 126 ff.). Sie haben dabei jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die beklagte Universität hat diesen Grundsatz durch die Aufstellung der in Rede stehenden Zulassungsvoraussetzung verletzt, weil sie mit dieser auch Straftaten ohne Wissenschaftsbezug erfasst und damit einen von ihr nicht wahrzunehmenden Regelungszweck verfolgt.

[24] **4.** Durfte die beklagte Universität vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO in materieller Hinsicht geschehen, die Unbelastetheit eines Promotionsbewerbers von in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilungen zu einer materiellen Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion erheben, fehlt es an einer Grundlage für die Pflicht zur Offenbarung derartiger Verurteilungen und zur Vorlage eines Führungszeugnisses, die sich aus der Vorschrift in formeller Hinsicht ergibt. Mit diesem formellen Regelungsgehalt verletzt die Vorschrift das durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht der Promotionsbewerber auf informationelle Selbstbestimmung (grundlegend: BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – BVerfGE 65, 1 <41 ff.>).

Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 30.09.2015 – 6 C 45.14 – Straftat ohne Wissenschaftsbezug rechtfertigt nicht Entzug des Doktor-Titels

Das Sächs OVG hat in seinem Berufungsurteil (vom 28.01.2014 – 2 A 315/12, juris) den Entzug des Doktorgrades »wegen Täuschung über Vorstrafen« (so die Betitelung bei

juris) gebilligt. Nach Auffassung des Sächs OVG entspreche es vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, Promotionsbewerber mit Vorstrafen nicht oder jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung zur Promotion zuzulassen. Das BVerwG hat zunächst die Revision zugelassen (Beschl. v. 15.09.2014 – 6 B 22/14, juris) und nunmehr aufgrund mündlicher Verhandlung der Revision stattgegeben (Urt. v. 30.09.2015 – 6 C 45.14 –). Auffallend ist zunächst die höchst unterschiedliche Intensität der verfassungsrechtlichen Würdigung des Entzugs eines Doktorgrades. Die verfassungsrechtliche Würdigung des Sächs OVG beschränkt sich auf 3 Absätze; die verfassungsrechtliche Würdigung des BVerwG erfolgt auf 7,5 Seiten.

Nach Auffassung des Sächs OVG seien die Hochschulen grundsätzlich berechtigt, eigenständig und ohne staatliche Einwirkung die Promotionsvoraussetzungen allgemein festzulegen und hierbei die Inhalte ihrer Promotionsordnung eigenverantwortlich zu gestalten. Das Sächs OVG hat sich insoweit der Rechtsprechung des Nds OVG angeschlossen (Nds OVG, Urt. v. 02.12.2009 – 2 KN 906/06, WissR 2010, 68 ff; ebenso VG Gera, Urt. v. 18.09.2013 – 2 K 807/12 –, juris). In der Entscheidung des Nds OVG ging es (ausschließlich) um die Frage, ob in einer Promotionsordnung normiert werden kann, dass der Doktorand versichern muss, die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Organisation eingeschaltet zu haben, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht. Diese Entscheidung des Nds OVG wurde vom BVerwG bestätigt (Beschl. v. 16.08.2010 – 6 BN 1/10, juris).

Das Sächs OVG hat sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik, ob die Zulassung zur Promotion generell von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig gemacht werden kann (im konkreten Fall gem. § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO), nur cursorisch beschäftigt. Soweit es um den Grundrechtsschutz durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht, wird ausgeführt, dass sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Sächs Verf. kein zwingender Anspruch des Promotionsbewerbers auf Zulassung zum Promotionsverfahren ergebe (unter Bezugnahme auf Nds OVG, a.a.O.). Auch aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 Sächs Verf. folge nichts anderes: Die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO stelle sich für den Kläger konkret nicht als Berufswahlregelung, sondern als Berufsausübungsregelung dar, da der Kläger keine Laufbahn als Hochschullehrer anstrebe, für die die Promotion Zulassungsvoraussetzung wäre. Unerheblich sei insoweit, dass der Kläger Geschäftsführer einer Firma ist, die – weltweit – auf dem Gebiet der Forschung tätig ist. Nach Auffassung des Sächs OVG, entspreche es »daher vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, Promotionsbewerber mit Vorstrafen nicht oder ggf. nicht ohne weitere Prüfung zur Promotion zuzulassen«. Demzufolge bestehen auch keine (verfassungsrechtlichen) Bedenken gegen die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO, wonach zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist, das nicht älter als 3 Monate ist.

Das BVerwG, das ausschließlich eine Verletzung des Bundesrechtes prüfen kann, hat sich ausführlich mit der verfassungsrechtlichen Reichweite des Schutzes von Art. 12 Abs. 1 GG sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG beschäftigt. In den Schutzbereich des Grundrechtes der Berufsfreiheit greift die Vorschrift

des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO mit der Bestimmung ein, dass die Zulassung der Promotion wegen jeder in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilung versagt werden kann. Der Grundrechtsschutz aus Art. 12 Abs. 1 GG gelte auch für den Kläger in seiner individuellen Lebensgestaltung mit seiner beruflichen Entwicklung. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit beziehe sich nicht nur auf die Rechtsstellung der im Universitätsbetrieb tätigen Hochschullehrer, sondern auch auf Promotionsbewerber. Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren, die auch Straftaten ohne Wissenschaftsbezug erfassen, verfolgen einen von der Universität nicht wahrzunehmenden Regelungszweck. Die Entscheidung des BVerwG hat somit erhebliche Auswirkungen für zahlreiche deutsche Hochschulen und ihre Promotionsordnungen.

Die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO wurde vom BVerwG in toto für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt. Demzufolge wurde auch der Revision voll umfänglich stattgegeben und der Rechtsstreit nicht zur erneuten Entscheidung an das Sächs OVG zurückverwiesen. Im vorliegenden Fall mangelt es an einer satzungsrechtlichen Voraussetzung für den Ausschluss vom Promotionsverfahren im Falle einer Vorstrafe. Weiterhin ist der Regelung des § 5 Abs. PromO auch nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien der Promotionsausschuss über die Zulassung zum Promotionsverfahren im Falle einer (offenbarten) Vorstrafe zu befinden hat. Vorliegend hatte die beklagte Universität geltend gemacht, der Promotionsausschuss hätte *»erneut beraten«*. Die Verweigerung der Zustimmung zum Promotionsverfahren im Falle einer Verurteilung ist somit ggf. nicht justitiabel; damit ist diese Regelung auch im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip verfassungswidrig.

Der Entzug des Doktorgrades wegen einer strafrechtlichen Verurteilung mag in Betracht kommen, wenn das Begehen der Straftat unter »Einsatz« des Doktorgrades erfolgt ist. Sofern kein Bezug zwischen dem zu Recht geführten Dokortitel und der Straftat besteht, kommt der Entzug des Doktorgrades nicht in Betracht. Insoweit kann beispielhaft verwiesen werden auf eine Promotionsordnung der Universität Köln (siehe hierzu: VG Köln, Urt. v. 27.10.2011 – 6 K 3445/10 –). Allerdings muss in diesem Fall das zuständige Universitätsorgan nachweisen, dass der Dokortitel tatsächlich bei Begehung einer Straftat eine Rolle gespielt hat (dies wird das OVG Münster auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2015 zu entscheiden haben).

Es gibt zahlreiche Promotionsordnungen, wonach ein polizeiliches Führungszeugnis nicht vorgelegt werden muss (siehe z.B. aus dem Bereich der Rechtswissenschaften Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der LMU München i.d.F.v. 20.02.2004 sowie Promotionsordnung der Universität Oldenburg für die Rechtswissenschaften vom 16.02.2005). Von daher ist es unverständlich, dass nach wie vor zahlreiche Promotionsordnungen die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen, ohne dass im Einzelnen normiert wird, was bei einer im Bundeszentralregister noch nicht gelöschten Verurteilung im Hinblick auf den Antrag auf Zulassung zur Promotion geschieht (siehe z.B. § 7 Abs. 1 Ziff. 7 PromO des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz vom 26.05.1981 i.d.F.v. 10.07.2001). Demzufolge bleibt zahlreichen Universitäten

nichts anderes übrig, als ihre Promotionsordnungen im Hinblick auf die Entscheidung des BVerwG vom 30.09.2015 zu überprüfen.

RA. Dr. Zimmerling, Saarbrücken